

## Konstituierende Nationalversammlung. — 22. Sitzung am 2. Juli 1919.

103/I

K. N. V.

## Anfrage

der

Abgeordneten Tuller, Regner, Gröger, Scheibein, Witternigg, Hafner, Matthias Hermann, Smitska und Genossen an den Unterstaatssekretär für Unterricht, betreffend einen Erlass des steiermärkischen Landesschulrates über den Zwang der Lehrer zur Beaufsichtigung der Schulkinder bei religiösen Übungen.

Der steiermärkische Landesschulrat hat im Juni folgenden Erlass an die Bezirksschulräte hinausgegeben:

„Es ist daran festzuhalten, daß durch den im hieramtlichen Verordnungsbuch unter Nr. 67 veröffentlichten Erlass des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 10. April 1919, Zahl 950/U, nur jeglicher „Zwang“ hinsichtlich der Teilnahme an den religiösen Übungen aufgehoben worden ist, daß aber der § 48 des Reichsvolksschulgesetzes durch den erwähnten Erlass nicht aufgehoben werden konnte.“

Damit würde der Zwang für die Lehrer ausgesprochen, die Kinder, die freiwillig an religiösen Übungen teilnehmen, zu beaufsichtigen!

Dieser Erlass bedeutet die nackte Auflehnung eines Landesschulrates gegen den Erlass des Staatsamtes für Unterricht, womit der Zwang zu religiösen Übungen aufgehoben wurde. Es ist klar, daß ein solches schlechtes Beispiel einer Unterbehörde zur vollständigen Anarchie führen muß, denn die Folge davon kann nur sein, daß wieder die dieser Behörde unterstellten lokalen Schulbehörden ihre eigenen Beschlüsse fassen werden. So hat auch schon zum Beispiel der Stadtschulrat Graz beschlossen, diesen Erlass des Landesschulrates nicht anzuerkennen und die Lehrerschaft von der Verpflichtung entbunden, bei den

religiösen Übungen die Aufsicht zu führen. Ebenso hat sich der Ortschulrat Knittelsdorf gegen den Erlass des Landesschulrates erklärt und es ist zu erwarten, daß sich alle Ortschulräte, in denen sich eine sozialdemokratische oder wenigstens eine freiheitliche Mehrheit befindet, dagegen aussprechen werden. Welches Chaos entsteht aber erst, wenn die Landesschulräte der verschiedenen Länder zu verschiedenen „Auslegungen“ des Erlasses des Staatsamtes für Unterricht gelangen? In welche Lage gerät dann die Lehrerschaft, wenn das Staatsamt für Unterricht die Landesschulräte, die Stadt- und Ortschulräte in einer und der selben Frage entgegengesetzte Entscheidungen fällen?

Sachlich ist es klar, daß der Erlass des steiermärkischen Landesschulrates unhaltbar ist. Ein Lehrer, der sich daran nicht halten und etwa deshalb vom Landesschulrat bestraft werden würde, müßte vom Staatsamt für Unterricht freigesprochen werden. Ein solcher Zustand ist möglich und wir richten an den Unterstaatssekretär für Unterricht die Anfrage:

„Ist er bereit, sofort die reaktionäre Auflehnung des steiermärkischen Landesschulrates gegen den Erlass des Staatsamtes für Unterricht, betreffend die Aufhebung des Zwanges zu religiösen Übungen in entschiedener Weise zurückzuweisen?“

Wien, 2. Juli 1919.

Dreie Spunner.

Hölzl.

Schiegl.

Allina.

Hermann Hermann.

Förstner.

Skaret.

R. Seitz.

Dr. Schacherl.

Lenz.

Julie Rauscher.

Matthias Hermann.

Smitska.

Schneidmädl.

G. Proft.

Emmy Freindlich.

A. Popp.

Ludwig Tuller.

Anton Regner.

Gröger.

W. Scheibein.

Witternigg.

Hafner.